



Referat 31 - Handreichung Nr. 5:

Modulhandbücher und Modulbeschreibungen

Stand: August 2019 (Erstfassung Mai 2011, Änderung 2019 aufgrund der StudAkkVO im Hinblick auf die Inhalte der Modulbeschreibungen)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung gliedert sich in fünf Teile:

1.	Module und Modularisierung	2
2.	Modulbeschreibungen: Rechtliche Grundlagen	3
3.	Modulhandbuch oder -katalog	6
4.	Muster und Vorlagen	7
5.	Quellen im www	10

1. Module und Modularisierung

Modularisierung im Studium bedeutet, dass Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen oder Seminare zu thematischen Einheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung eines Moduls wird bestimmt durch die Lernergebnisse, die durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls erreicht werden soll. Es heißt also nicht mehr „Welche Lehrinhalte sollen vermittelt werden?“, sondern „Welche Kompetenzen sollen das Ergebnis von Lern- und Bildungsprozessen sein?“

Ein *Modul* ist demnach eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit, die sich aus mehreren Lehrveranstaltungen bzw. verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen kann. Neben Präsenzanteilen umfassen Module auch Anteile selbständigen Lernens der Studierenden.

Module sind qualitativ (Angestrebte Lernergebnisse, Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte, Arbeitsaufwand für verschiedene Lehr- und Lernformen) beschreibbar und müssen bewertbar (unbenotete oder benotete Prüfungsleistung bzw. erfolgreich erbrachte Studienleistungen) sein. Für die Beschreibung der Module gibt es rechtliche Vorgaben (⇒ Abschnitt 2).

In einer *Modulbeschreibung* beschreiben die Lehrenden, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Moduls und seiner Lehrveranstaltungen beteiligt sind, sein didaktisches Konzept, die Anforderungen an Studierende und die Erwartungen, die diese an die Lehrenden stellen dürfen. Modulbeschreibungen richten sich an verschiedene Zielgruppen: an Lehrende, an Studieninteressierte und Studierende, an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Studien- und Prüfungsmanagement sowie an Hochschulen, Unternehmen und Einrichtungen, an denen Studierende ihre wissenschaftliche und berufliche Laufbahn fortsetzen werden.

Modulbeschreibungen werden für verschiedene Zwecke erstellt:

- Modulbeschreibungen informieren über die Lernergebnisse, deren Erreichen das Modul fördern soll, und über die Anforderungen, die Studierende erfüllen müssen. Damit stellen sie eine Vereinbarung zwischen Lehrenden und Studierenden dar, in der die wechselseitigen Erwartungen festgehalten werden und die Maßstäbe der wechselseitigen Beurteilung.
- Modulbeschreibungen stellen die inhaltliche und didaktische Gestaltung des Moduls (behandelte Themen, Lehr- und Lernformen sowie Studien- und Prüfungsleistungen) im Zusammenhang mit den angestrebten Lernergebnissen dar. Diese Darstellung macht das didaktische Konzept eines Moduls für Studierende und andere Interessierte leichter nachvollziehbar, ist aber auch aus prüfungsrechtlicher Sicht wichtig: Üblicherweise wird die Angemessenheit von Prüfungsart, -dauer und -umfang im Fall von Rechtsmittelverfahren danach beurteilt, ob sie in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den verbindlichen Zielen des Moduls und des gesamten Studiengangs stehen.
- Innerhalb eines Studiengangs erleichtern Modulbeschreibungen durch verbindliche Angaben über fachliche und überfachliche Inhalte sowie über die Organisation von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Abstimmung im Kreis der beteiligten Lehrenden.
- Für das Studien- und Prüfungsmanagement bilden Modulbeschreibungen – im Zusammenhang mit den für Studium und Prüfung relevanten Ordnungen – die verbindliche Arbeitsgrundlage und erleichtern die Modellierung des Curriculums in STiNE ebenso wie die Erstellung von Informationsmaterial für Studierende und Studieninteressierte oder die Prüfungsverwaltung.

- Im Zusammenhang mit dem Abschlusszeugnis und/oder dem sog. „Transcript of Records“ (Abschrift der Prüfungsakte auf einem standardisierten Formular) informieren Modulbeschreibungen Arbeitgeber oder Hochschulen über das fachliche Profil und besondere Stärken von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen.
- Modulbeschreibungen sind die Grundlage für Anerkennungsverfahren. Anhand der Angaben in den Modulbeschreibungen im Hinblick auf die Qualifikationsziele bewerten Hochschulen die Anrechenbarkeit von Modulen.

2. Modulbeschreibungen: Rechtliche Grundlagen

In erster Linie sollten Modulbeschreibungen als Instrument genutzt werden, um in der Hochschule für alle Beteiligten das didaktische Konzept von Lehreinheiten und die Anforderungen an Studierende im Zusammenhang darzustellen. Dementsprechend soll sich ihre Gestaltung vor allem an den Bedürfnissen und Erwartungen der Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten, die an der Gestaltung und praktischen Umsetzung eines Studiengangs beteiligt sind.

Modulbeschreibungen müssen darüber hinaus aber auch gesetzlichen Vorgaben genügen: Da sie auch Angaben zur Prüfungsgestaltung und -organisation enthalten, sind sie von gesetzlichen Regelungen des Prüfungsrechts betroffen.

2.1 Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO

Seit 2018 ist der Studienakkreditierungsstaatvertrag in Kraft, der die Rechtsgrundlage für das deutsche Akkreditierungssystem legt. Den Vertrag ergänzt die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg ([Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO](#), HmbGVBl. 2018, S. 450), die die ländergemeinsamen Anforderungen an die strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen spezifischer regelt. Die StudakkVO enthält in den §§ 7, 8 und 12 Vorgaben zur Ausgestaltung von Modulen.

§ 7 Absätze 2 und 3 listen folgende Kriterien für die Modulbeschreibungen auf, die mindestens enthalten sein sollen:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer)
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots von Modulen
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Die Vorgaben für die Gestaltung von Modulbeschreibungen entsprechen denen des *European Credit Transfer System* (ECTS), auf dessen Grundlage Leistungen im europäischen Hochschulraum zwischen Hochschulen anerkannt werden. Sie knüpfen also an einen europaweit an Hochschulen etablierten Standard an. Die Muster-Modulbeschreibung (⇒ Abschnitt 4.1) orientiert sich an diesen Standards. Es ist daher ratsam, sich bei der Erstellung von Modulbeschreibungen an diesem Muster zu orientieren.

2.2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)

Einige der Informationen, die in den Modulbeschreibungen enthalten sind, müssen sich, weil sie prüfungsrechtliche Fragen berühren, auch in den Prüfungsordnungen wiederfinden. Hierfür maßgeblich ist folgende Bestimmung in [§ 60 Absatz des HmbHG](#) (vom 18. Juli 2001 i.d.F. vom 29. Mai 2018, HmbGVBl. S. 200) zur Gestaltung von Hochschulprüfungsordnungen:

(2) In Hochschulprüfungsordnungen, die Prüfungen in modularisierten Studiengängen, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Abschlussprüfungen betreffen, sind insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. Inhalt und Aufbau des Studiums, Studienziel und Prüfungszweck; Inhalt und Aufbau des Studiums können auch in gesonderten Ordnungen (Studienordnungen) geregelt werden; in Studiengängen nach § 54 kann sich die Studienordnung darauf beschränken, auf eine bestimmte Fassung der in geeigneter Form anderweitig veröffentlichten Zusammenstellung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch) zu verweisen,

2. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,

3. die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,

4. Zahl, Art, Dauer und Bewertung von Prüfungsleistungen,

5. bei studienbegleitenden Prüfungen, sofern erforderlich, die Abfolge der Prüfungsleistungen,

6. die Fristen, innerhalb derer Prüfungsleistungen zu bewerten sind, [...]

10. den Ablauf des Prüfungsverfahrens [...].

Mit der Einführung der modularisierten Studiengänge wurde an der Universität Hamburg die Praxis etabliert, die Modulbeschreibungen in der Regel vollständig in der Prüfungsordnung bzw. in den Fachspezifischen Bestimmungen (FsB) für den betroffenen Studiengang zu verankern. Dieses Vorgehen sichert die Verbindlichkeit der Modulbeschreibungen und schafft damit Verlässlichkeit für Studierende, Lehrende, die Prüfungsausschüsse und das Studien- und Prüfungsmanagement. Jede Änderung eines Moduls zieht in diesem Fall allerdings eine Änderung der Prüfungsordnung nach sich, was vor allem dann zu erhöhtem Aufwand führt, wenn Module in mehreren Studiengängen Verwendung finden.

Aus rechtlicher Sicht ist die Verankerung vollständiger Modulbeschreibungen gemäß § 60 des HmbHG und § 7 Absatz 2 StudakkVO in den Prüfungsordnungen oder FsB nicht zwingend geboten, aber zulässig. Die Entscheidung darüber, ob die Modulbeschreibungen vollständig in den Prüfungsordnungen oder FsB verankert werden, liegt bei der jeweiligen Fakultät und ihrem Fakultätsrat als dem Gremium, das für den Erlass von Prüfungsordnungen zuständig ist (§ 91 Abs. 2 HmbHG). Sie sollte sich an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die in den Studiengängen

der Fakultät mit den Modulbeschreibungen arbeiten, und eine Abwägung zwischen der Gewährleistung gemeinsam vereinbarter Standards und einer für die Praxis von Studium und Lehre notwendigen Flexibilität treffen.

Diejenigen Informationen aus den Modulbeschreibungen, die laut HmbHG zwingend Bestandteil der Prüfungsordnungen und FsB sind, finden sich im Muster (⇒ Abschnitt 4.1) in den grau hinterlegten Feldern. Informationsgehalt, der laut StudakkVO in den Modulbeschreibungen enthalten sein sollen, sind im Muster schraffiert hinterlegt. Die Form, in der Module beschrieben werden, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben: Anstelle von Modulbeschreibungen kann der Prüfungsordnung oder FsB beispielsweise auch eine tabellarische Übersicht über die Module als Anhang beigefügt werden.

Fakultäten, die sich dazu entschließen, nicht die vollständigen Modulbeschreibungen in den Prüfungsordnungen oder FsB zu verankern, müssen Folgendes beachten:

- Für Wahlpflicht- und Wahlmodule kann anstelle einer vollständigen und abschließenden Liste auch eine allgemeine Modulbeschreibung erstellt werden, die die Lernergebnisse, Inhalte und Anforderungen in allgemeiner Form darstellt, wenn die für das jeweilige Semester vollständige Übersicht der wählbaren Module im Modulhandbuch oder -katalog veröffentlicht wird.
- Beinhalten die Lehr- und Lernformen eines Moduls auch Präsenzveranstaltungen, sind die Angaben zu ihrem Umfang in Semesterwochenstunden aus prüfungsrechtlicher Sicht nicht relevant, wohl aber aus kapazitätsrechtlicher Sicht: Die diesbezüglichen Festlegungen in den Prüfungsordnungen und FsB stellen eine Grundlage für den Nachweis einer korrekten Kapazitätsberechnung, etwa im Fall von Rechtsmittelverfahren bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Studienplatzes. Entfallen sie an dieser Stelle, stellt die Fakultät durch andere geeignete Verfahren sicher, dass die Begründung der Kapazitätsberechnung gerichtlichen Anforderungen genügt.

3. Modulhandbuch oder -katalog

Abgesehen von den Teilen, die zwingender Bestandteil der Prüfungsordnungen bzw. FsB sind, gibt es für die Veröffentlichung von Modulbeschreibungen keine etablierten Standards oder rechtlichen Vorgaben: Sie können gedruckt oder elektronisch als Handbuch veröffentlicht werden, ggf. ergänzt um weitere Informationen, die für den Studien- und Lehralltag wichtig sind, oder in einer Datenbank bereitgestellt werden – oder auf allen diesen Wegen. Die Form der Veröffentlichung sollte sich an den Anforderungen und Bedürfnissen derjenigen orientieren, die in der Praxis mit den Modulbeschreibungen arbeiten – den Lehrenden, Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studien- und Prüfungsmanagements und ggf. weiteren Interessenträgern.

In den modularisierten Studiengängen sind die Modulhandbücher und -kataloge eine zentrale Informationsquelle zur Gestaltung von Studium und Lehre sowie Prüfungen. Daher gewährleistet die Fakultät ihre Verbindlichkeit – insbesondere auch derjenigen Informationen, die nicht Bestandteil der Prüfungsordnung sind – und stellt sicher, dass für jeden Studiengang ein Modulhandbuch bzw. ein Modulkatalog erstellt und regelmäßig gepflegt wird. Regelmäßige Aktualisierungen der Modulbeschreibungen sind ausdrücklich erwünscht – diese sollten immer die gelebte Praxis von Studium und Lehre widerspiegeln und daher mit den Lehrveranstaltungen und Studiengängen – auch im Rahmen der mehrstufigen Evaluationen – weiterentwickelt werden.

Wichtig ist, dass es für die Pflege und Aktualisierung ein verbindliches und allen Beteiligten bekanntes Verfahren gibt, das auch die Bestätigung durch das Dekanat beinhaltet und gewährleistet, dass alle Studiengänge, in denen ein Modul Verwendung findet, rechtzeitig über seine Änderung informiert werden.

4. Muster und Vorlagen

4.1 Muster-Modulbeschreibung für Modulhandbücher (Stand: August 2019)

Das folgende Muster für die Beschreibung von Modulen orientiert sich an den in ⇨ Kapitel 2 beschriebenen Vorgaben.

Inhalte der grau hinterlegten Zeilen sind verpflichtender Bestandteil der Prüfungsordnung oder der FsB laut HmbHG. Eine Änderung in diesem Feld ist daher nur in Verbindung mit einer Änderung der Prüfungsordnung oder der FsB möglich.

Inhalte der schraffiert und hellgrau hinterlegten Zeilen sollen aufgrund der Vorgaben der StudakVO in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden. Um sicherzustellen, dass diese Angaben vorhanden sind, empfiehlt das Referat 31, diese bereits in die PO bzw. FsB aufzunehmen. Es ist aber auch möglich, diese ausführlicheren Modulbeschreibungen in einem Modulhandbuch außerhalb der FsB darzustellen. Bei einem solchen Vorgehen ist sicherzustellen, dass die Modulhandbücher stets in einer aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Die Modulhandbücher werden in einem externen Evaluationsverfahren Teil der Begutachtung sein. Bei Fehlen werden ggf. Auflagen und Empfehlungen im Rahmen der Zertifizierung ausgesprochen.

Weiß hinterlegte Zeilen können entweder in die Prüfungsordnungen oder FsB aufgenommen oder in Form eines Modulhandbuches durch das zuständige Gremium der Fakultät (laut HmbHG in der derzeit geltenden Fassung ist dies das Dekanat) verbindlich beschlossen werden.

Kürzel	
Titel	
Qualifikationsziele	<i>Leitfrage: Welche Qualifikationsziele sollen Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erreicht haben? Bitte formulieren Sie die Lernergebnisse kompetenzorientiert und aus der Perspektive der Studierenden. Was wissen und können die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Moduls?</i>
Inhalt	<i>Leitfrage: Welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte sollen vermittelt werden, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern?</i>
Lehr- und Lernformen	<i>Darstellung der Lehr- und Lernformen im Kontext des didaktischen Konzepts – unter Angabe der zugehörigen SWS.</i> <i>Leitfrage: Welche Lehr- und Lernformen werden eingesetzt, um das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse systematisch zu fördern? Sind die Lehr- und Lernformen kompetenzorientiert?</i> <i>Unter anderem könnten hier auch besondere Lehr- und Lernformen (eLearning, Projektarbeit, geblockte Präsenzzeiten) und die eingesetzten Medienformen erläutert werden.</i>
Unterrichtssprache	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>
Formale Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Erfolgreicher Abschluss anderer Module oder einer Studienphase</i>

Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme	<i>Empfohlene Vorkenntnisse u. ä. als Orientierungshilfe bei der Wahl und der Semestervorbereitung</i>	
Voraussetzungen für den erfolgreichen Modulabschluss (ggf. inkl. Teilprüfungen)	Prüfungsleistung oder Studienleistung	<i>Bitte festlegen unter Angabe der Anzahl gemäß § 12 Absatz 5 Punkt 4 StudakkVO ist pro Modul in der Regel nur eine Prüfung vorzusehen</i>
	Art, Dauer und Umfang der Prüfungsleistung	<i>Prüfungsart laut Prüfungsordnung/ FsB Sofern in der PO/FsB ein Rahmen für die Dauer und den Umfang einer Prüfungsleistung angegeben ist, kann hier eine Spezifizierung vorgenommen werden. Spätestens zur Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls muss diese Information von den Lehrenden auf geeignete Weise bekannt gegeben werden.</i>
	Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung:	
	Sprache:	<i>Deutsch/Englisch/Zielsprache</i>
	ggf. Gewichtung der Teilprüfungen bei der Modulnotenbildung:	
Leistungspunkte	<i>Summe der Leistungspunkte für das gesamte Modul gemäß § 12 Absatz 5 Punkt 4 StudakkVO sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen</i>	
Arbeitsaufwand (insgesamt und ggf. getrennt pro Modulteil)	Präsenzstudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Selbststudium:	<i>n Stunden (Summe LV-Angaben)</i>
	Prüfungsvorbereitung:	<i>n Stunden</i>
Modultyp	<i>Pflichtmodul, Wahlpflichtmodul, Wahlmodul (wenn speziell als Wahlmodul für diesen Studiengang angeboten)</i>	
Häufigkeit des Angebots	<i>z. B. „Jährlich im Wintersemester bzw. im Sommersemester“ oder „Semesterweise“</i>	
Dauer	<i>n Semester</i>	

	<i>gemäß § 7 Absatz 1 StudakkVO ist ein Modul innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzuschließen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken</i>
Verwendbarkeit des Moduls	<i>Aufzählung der Studiengänge, in denen das Modul verwendet wird. Bitte geben Sie hier auch an, falls das Modul als Wahlmodul wählbar ist.</i>
Modulverantwortliche(r)	
Lehrende	
Literatur	

5. Quellen im WWW

- EU-Kommission, Generaldirektion Bildung und Kultur: „ECTS-Leitfaden“, revidierte Version 2015, unter https://ec.europa.eu/education/ects/users-guide/docs/ects-users-guide_de.pdf.
- Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der derzeit gültigen Fassung, <http://www.juris.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?nid=0&showdoc-case=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen&st=null>.
- Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1. Januar 2018 in der derzeit gültigen Fassung, https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/2018/SO_170601_StaatsvertragAkkreditierung.pdf
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO) vom 6. Dezember 2018 in der derzeit gültigen Fassung, <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulQSAkkrVHArahmen&st=lr>
- Schreiben der Vizepräsidentin für Studium und Lehre an die Fakultäten zur Genehmigung von FSB mit Auflage wegen fehlender Angaben zu Art, Dauer und Umfang von Prüfungsleistungen vom 19. Juli 2019
- HRK nexus impulse für die Praxis - Nr. 10: Modularisierung gestalten, Februar 2016 unter https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Impuls_Modularisierung_gestalten_fachwerk_mit_Links.pdf